

**VIVA
FAMILIA**

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz



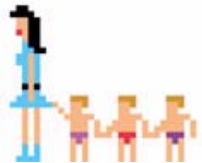
Interdisziplinäre Frühförderung und Frühe Hilfen zusammengedacht – Überlegungen zu einem inklusiven Gemeinwesen

- ein Werkstattbericht -

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz

Bernhard Scholten
Leiter der Abteilung Familie





Gliederung

1. Ausgangslage & Leitfrage
2. Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesen – einige Beispiele
3. Konsequenzen - Erwartungen
4. Ausblick: die ‚große‘ Lösung als eine Lösung



Ausgangslage & Leitfrage

Begriffsbestimmungen:

- Frühförderung
- Frühe Hilfen
- Inklusives Gemeinwesen

Kriterien:

- Nachhaltig
- Regelfinanziert
- Projektfinanzierung braucht Regelfinanzierung
- Offene Angebote



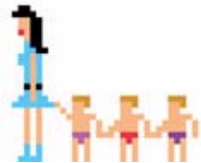
Beispiele für die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens

Beispiel: Schwangerschaft

- **Beratung nach Pränataldiagnostik**
 - Runde Tische in den Regionen mit Schwangerenberatung, Frauenärztinnen +-ärzte, Selbsthilfe
- **Unterstützung in prekären Lebenslagen**
 - z.B.. Beratung und Stiftung „Familie in Not“
- **Zusammenarbeit von Hebammen, Familienbildung, Schwangerenberatung, Frauenärztinnen und –ärzten**



Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz



Beispiel: Geburt

- Geburtskliniken und Kinderkliniken – „Frühchen“
- Geburtskliniken und „Guter Start ins Kinderleben“
- Geburtskliniken und Wellcome-Projekte, Besuchsdienste
- Geburtskliniken und Hebammen
- Geburtskliniken und Beratungsstellen
- Geburtskliniken und Sozialpädiatrische Zentren

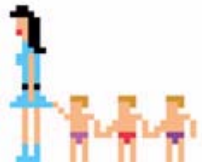


§ 31

Kindergesundheit und Kinderschutz

(1) Die Krankenhäuser beraten die sorgeberechtigten Angehörigen von Kindern im Zusammenhang mit deren Aufenthalt im Krankenhaus bei der Klärung und Bewältigung von Problemen für die **gesundheitliche Entwicklung** und **informieren über sonstige geeignete Hilfeangebote** insbesondere **in Sozialpädiatrischen Zentren**.

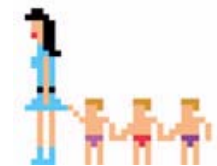
(2) Krankenhäuser mit Abteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder für Kinderheilkunde tragen zum frühzeitigen **Erkennen von das Wohl von Kindern gefährdenden Lebenssituationen** bei und wirken auf die jeweils notwendigen **Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen** hin. Sie arbeiten hierzu insbesondere mit Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien **Jugendhilfe** und dem **öffentlichen Gesundheitsdienst** zusammen und beteiligen sich an den **lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit**.



Beispiel: nachgeburtliche Begleitung

„normale“ Begleitung:

- Hebammen
- Familienbildung
- Kinderärztinnen und –ärzte
- Früherkennungsuntersuchungen
- Frühe Hilfen
- Lokale Netzwerke



§ 3

Lokale Netzwerke

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in ihrem jeweiligen Bezirk die **Bildung eines lokalen Netzwerks** sicher mit dem Ziel, umfassend durch **Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen** sowie durch **rechtzeitige Förderung und Hilfe** einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Sie wirken darauf hin, dass über die Jugendhilfe hinaus auch **alle anderen Einrichtungen** und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgaben **Risiken für das Kindeswohl feststellen** und zu **wirksamer Hilfe beitragen** können, **aktiv in das Netzwerk** eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die Bereiche der **Gesundheitsvorsorge** und der **Gesundheitsförderung**.



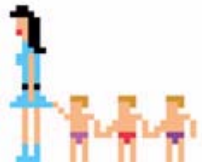
Ziel der Zusammenarbeit (...) in einem lokalen Netzwerk ist es,

- **geeignete Rahmenbedingungen zur frühen Förderung (...)** zu schaffen und hierzu auch außerhalb der Jugendhilfe tätige Einrichtungen, Dienste und Berufsgruppen insbesondere aus dem Bereich Gesundheit mit einzubeziehen,
- **die Transparenz über die unterschiedlichen Hilfeangebote (...)** für schwangere Frauen, Eltern und ihre Kinder zu erhöhen und deren umfassende Beratung sicherzustellen,
- **Erkenntnisse für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der örtlichen Hilfestrukturen, (...)**
- **Konzepte zur Förderung des Kindeswohls und zum Abbau Kinder gefährdender Lebensbedingungen** im örtlichen und regionalen Umfeld zu entwickeln und umzusetzen,
- Programme zur gezielten **Unterstützung und Integration von Familien** in besonderen Belastungs- und Risikosituationen anzuregen und
- die Entwicklung (...) fach- und bereichsübergreifender **Fortbildung der Fachkräfte**



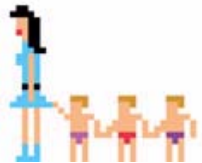
Unterstützung und Begleitung in besonderen Lebenslagen – Beispiele:

- Angeborene Behinderung – Sozialpädiatrische Zentren und Frühförderung (8 SPZ mit 27 Außenstellen)
- Postnatale Depression – Baby Blues – Kinder psychisch kranker Eltern
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen – Frauennotruf – Frauenhäuser - Frauenzentren



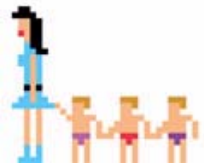
Kinder mit Behinderungen:

- Sozialpädiatrische Zentren mit Frühförderung
- Förderkindergärten – integrative Kindertagesstätten – Regelangebote
- Förderschulen – Schwerpunktschulen – Regelschulen (Integrationshilfe)
- Exklusive Förderung – Alternative: Inklusive Förderung
- Konsequenzen: Förderbegriff
- Leben bis zuletzt: Kinderkrankenpflege und Kinderhospizarbeit



Vielfalt der Vernetzung und deren Instrumente:

- **Jugendhilfeausschuss**
- **Lokale Netzwerke**
- **Lokale Bündnisse für Familien**
- **Netzwerk Familienbildung**
- **Sozialer Knoten**
- **Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften**
- **Psychiatriebeirat**
- **Behindertenselbsthilfe**
- **Angehörigenkreise**
- **Runde Tische z.B.. RIGG**
- **....**



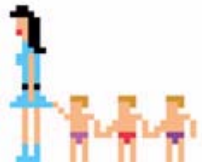
Konsequenzen:

Kommunale Ebene:

- Steuerung und Strukturentwicklung
- Steuerung im Einzelfall
 - inkludierende Jugendhilfeplanung nach SGB VIII und
 - Teilhabeplanung nach „SGB XII
- Teil der Servicestelle nach § 23 SGB IX

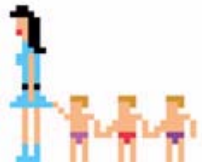
Landesebene:

- Stärkung der kommunalen Ebene
- Beratung – z.B.:
 - Servicestellen für Kinderschutzgesetz oder Lokale Netzwerke
 - Interdisziplinäre Fortbildungsangebote (SPFZ)
- Förderung – direkte und indirekte
 - Jugendämter/Gesundheitsämter
 - Hilfen zur Erziehung/Beratungsstellen
 - Projekte zur Erprobung
- Gesetzgeberische Maßnahmen



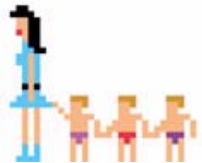
Bundesebene:

- **Projektbegleitung und Entwicklung**
 - Passung von Ideen und Entwicklungen – passen die neuen Projekte?
- **Gesetzgeberische Maßnahmen:**
- Kurzfristig (1 – 2 Jahre):
 - Missbrauchsdebatte
 - Bundeskinderschutzgesetz
- Mittelfristig (diese Legislaturperiode):
 - Novellierung des SGB V – zur Sicherung des Erreichten
 - Ausgestaltung der Hebammenleistungen
 - Sicherung der Arbeit der Geburts- und Kinderkliniken
 - Ausgestaltung der Komplexleistung
- Langfristig (6 – 8 Jahre):
 - Reform der Eingliederungshilfe (SGB XII)
 - Inklusionsgedanke: große Lösung (SGB VIII, IX und XII)



Ausgangslage

- Thema „Kinder mit Behinderung“ ist eine alte Diskussion
- „Große Lösung“ (Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche) ist 1990 mit dem SGB VIII insbesondere an zwei Schwierigkeiten gescheitert: Vorbehalte der Betroffenenverbände (Angst vor einer Leistungsver schlechterung sowie einer Sozialpädagogisierung von Problemen) und die Aufteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern
- SGB VIII = Umsetzung der kleinen Lösung: Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
- Ausgangspunkte der aktuellen Diskussion: UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie den 13. KJB
- Begriff der Inklusion: „Einschluss“ – von Anfang an dazu gehören – Inklusion geht von den individuellen Bedürfnissen eines jeden Kindes aus



Was sind die Vorteile der „Großen Lösung“?

- Schnittstellenproblematik wird konsequent beseitigt (keine Zuständigkeitskonflikte, Zuordnung zu Behinderungsarten entfällt)
- Schaffung eines einheitlichen Rechtssystems
- Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Rechtssystem
- Eindeutiges Signal für integrative Angebote
- Voraussetzungen der Nutzung von Kompetenzen und Ressourcen der Eltern werden verbessert
- Wechselwirkungen zwischen erzieherischen und behinderungsspezifischen Problemen können besser berücksichtigt werden (ganzheitliche Betrachtung)
- Hilfen aus einer Hand



... noch einige Konsequenzen bzw. offene Fragen der großen Lösung

- Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen als Rechtsanspruch müssen harmonisiert werden (Begriff der „Wesentlichkeit“) – Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme sind im SGB XII höher
- Vereinheitlichung der Vorschriften der Kostenheranziehung (Kostenheranziehung bei der Kinder- und Jugendhilfe im stationären und teilstationären Bereich ist deutlich höher)
- Altersbegrenzung für den Zuständigkeitsübergang vom SGB VIII in das SGB XII
- Umsetzung der großen Lösung ist mit einem hohen Umsetzungsaufwand (vom SGB XII ins SGB VIII) verbunden: Personal und Geld müssen Aufgaben folgen
- Qualifizierung der Fachkräfte in den Regelstrukturen und Sicherung der spezifischen Kompetenz der Eingliederungshilfe



**VIVA
FAMILIA**

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz



**Danke
für Ihre
Aufmerksamkeit !**